

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.09.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass im Zutatenverzeichnis von Lebensmitteln, die Sauerteig enthalten, aufgeführt werden muss, ob der Sauerteig aus Roggen, Weizen, Dinkel, Hefe, Backpulver etc. besteht.

Er begründet dies damit, dass Allergiker diese Informationen benötigen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 121 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Sauerteig besteht in der Regel aus Hefe und Getreideerzeugnissen sowie aus Milchsäurebakterien. Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) schreibt für vorverpackte Lebensmittel grundsätzlich die Angabe eines Verzeichnisses der Zutaten vor. Als Zutat gilt jeder Stoff, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und – wenn auch möglicherweise in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt (§ 5 Abs. 1 LMKV). Anlage 3 der LMKV führt kennzeichnungspflichtige Zutaten auf, die allergische und andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können. Hierzu gehört glutenhaltiges Getreide. Sind derartige Zutaten in einem Lebensmittel enthalten, gelten diverse Kennzeichnungserleichterungen der LMKV nicht.

Die seit dem 13. Dezember 2014 geltende EU-Verordnung Nr. 1169/2011 löst das bislang geltende Kennzeichnungsrecht auf europäischer Ebene ab und kommt in allen

EU-Mitgliedstaaten unmittelbar zur Anwendung. Sie führt die bisherigen Regelungen zur Angabe eines Zutatenverzeichnisses grundsätzlich fort. Hinsichtlich der Stoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, sieht die Verordnung eine bessere Sichtbarkeit dieser Stoffe bei vorverpackten Lebensmitteln und eine bessere Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei lose abgegebenen Lebensmitteln vor.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.